

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.2020

Geschäftszahl

Ro 2020/22/0002

Rechtssatz

Ein vermeintliches Abweichen von der hg. Rechtsprechung zur Auslegung des § 55 Abs. 3 NAG 2005 hinsichtlich der Frage, ob eine Verpflichtung zur Neuausstellung einer Aufenthaltskarte gegeben ist, kann nicht mit Entscheidungen aufgezeigt werden, die zu einer anderen Bestimmung - gegenständlich zu § 25 NAG 2005 - ergingen. Die fehlerhafte Bezeichnung (Abweichen von der hg. Rechtsprechung statt Fehlen derselben) schadet jedoch nicht.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020220002.J03